

1972	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1972	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 72	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (KirchenberufeV)	885
10. 6. 72	Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	886
14. 6. 72	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Olympiamünze — 1. Motiv/Aufstockung)	887
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundgesetzblatt Teil II Nr. 34	888
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	889

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung
für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe
(KirchenberufeV)**

Vom 8. Juni 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. Diakone,
2. Gemeindeglieder, kirchliche Jugend- und Jugendbildungssekretäre, Katecheten, Missionsanwärter und Seelsorgehelfer,
3. Kirchenmusiker mit A- und B-Ausbildung,
4. Missionare, Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Prediger.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Erstsatzschule gleichwertig ist.

§ 2

**Förderungsrechtliche Stellung
der Auszubildenden**

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung für den Besuch der in

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler von Fachschulen,
- b) § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Studierende an Höheren Fachschulen,
- c) § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausbildungsstätten in den ersten beiden Ausbildungsjahren wie Schüler von Berufsaufbauschulen, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studierende an Höheren Fachschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest
Vom 10. Juni 1972**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 und des § 79 a des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ist in einem Gehöft der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt, so bildet die zuständige Behörde um das Gehöft einen Sperrbezirk, dessen Halbmesser mindestens zwei Kilometer betragen muß. Der Sperrbezirk darf, sofern alle für die Seuche empfänglichen Tiere des verseuchten Gehöftes verendet sind oder getötet und entfernt worden sind und die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist, frühestens nach 15 Tagen, in anderen Fällen des Erlöschens der Seuche frühestens nach Erlöschen der Seuche im verseuchten Gehöft aufgehoben werden. Für das Erlöschen der Seuche gelten die §§ 176 und 276 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058).

(2) Aus dem Sperrbezirk dürfen für die Seuche empfängliche Tiere nur zur sofortigen Schlachtung

entfernt werden. Die Entfernung der Tiere aus dem Sperrbezirk bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 2

Die Vorschriften der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Sperrgebiete bei Schweinepest und ansteckender Schweinelähme bleiben unberührt, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Widerspruch stehen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Tiere ohne Genehmigung aus einem Sperrbezirk entfernt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Olympiamünze — 1. Motiv/Aufstockung)

Vom 14. Juni 1972

Die Olympiamünze zu 10 Deutschen Mark mit dem 1. Motiv (Strahlenspirale), deren Ausprägung im Bundesgesetzblatt vom 14. Januar 1970 (Teil I S. 35) und im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 14. Januar 1970 bekanntgemacht worden ist, wird um 10 Millionen Stück aufgestockt. Hiervon prägt jedes der vier Münzämter der Bundesrepublik 2,5 Millionen Stück. Die Münzen tragen auf der Bildseite die Umschrift:

SPIELE DER XX · OLYMPIADE 1972 · IN MÜNCHEN ·

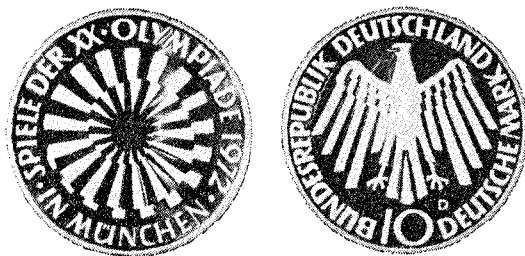
Sie stimmen im übrigen mit den 1970 ausgegebenen Olympiamünzen (1. Motiv) überein.

Tag der ersten Ausgabe: 5. Juli 1972.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Juni 1972
S/5 A 3 — S 5148 — 43/72

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 13. Juni 1972

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem nebst Sonderübereinkommen	605
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	606
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	607
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	607
19. 5. 72	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	607
23. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	608
23. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	608
23. 5. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Kapitalhilfe	608
24. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	610
24. 5. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe ...	610
25. 5. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vollzugsordnungen zu den Verträgen des Weltpostvereins	612
25. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	612

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1065/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 5. 72	L 120/28
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1066/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 5. 72	L 121/1
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1067/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 5. 72	L 121/3
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1068/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 72	L 121/5
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1069/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 5. 72	L 121/7
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1070/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 5. 72	L 121/10
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1071/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 5. 72	L 121/12
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1072/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 5. 72	L 121/14
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1073/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 72	L 121/16
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1074/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 5. 72	L 121/18
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1075/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 5. 72	L 121/19
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 der Kommission über Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70	26. 5. 72	L 121/22
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1077/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr von Milch-erzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26. 5. 72	L 121/26
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1079/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1972 beginnenden Zeitraum	26. 5. 72	L 121/29
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1080/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 5. 72	L 122/1
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1081/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 5. 72	L 122/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1082/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 5. 72	L 122/5
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1083/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 5. 72	L 122/6
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1084/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	27. 5. 72	L 122/7
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1085/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 5. 72	L 122/9
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1086/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	27. 5. 72	L 122/10
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1088/72 der Kommission betreffend die Mitteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission von mengenmäßigen Angaben über die Ein- und Ausfuhr von Gerste, Malz, Mais und Reis	27. 5. 72	L 122/22
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1089/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 5. 72	L 122/26
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1090/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 72	L 124/1
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1091/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 5. 72	L 124/3
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1092/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 5. 72	L 124/5
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1093/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 5. 72	L 124/6
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1094/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 5. 72	L 124/7
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1095/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 5. 72	L 124/12
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1096/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 5. 72	L 124/14
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1097/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 5. 72	L 124/17
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1098/72 des Rates zur Verlängerung der Frist für die Destillation von Tafelwein bis zum 31. Juli 1972	31. 5. 72	L 125/1
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1099/72 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für den Monat Juni 1972	31. 5. 72	L 125/2
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1100/72 des Rates zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1972/1973	31. 5. 72	L 125/3
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1101/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 72	L 125/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1102/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 5. 72	L 125/6
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1103/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 72	L 125/8
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1104/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 5. 72	L 125/9
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1105/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	31. 5. 72	L 125/10
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1106/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	31. 5. 72	L 125/12
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1107/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/72 hinsichtlich der Unter- richtung der Mitgliedstaaten und der Kommission über die Durchführung der Destillierung von Tafelwein	31. 5. 72	L 125/18
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1108/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/72 hinsichtlich der Ver- längerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Einfuhrlizenzen auf dem Rindfleischsektor	31. 5. 72	L 125/19
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates über die allge- meinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden	1. 6. 72	L 126/1
Andere Vorschriften		
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission	25. 5. 72	L 120/3
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kom- mission	25. 5. 72	L 120/7
25. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1078/72 der Kommission zur Fest- setzung des Datums, ab welchem die neuen, durch die Ver- ordnung (EWG) Nr. 979/72 festgelegten Ausgleichsbeträge auf dem Warenssektor, der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fällt, anzuwenden sind	26. 5. 72	L 121/28
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1087/72 der Kommission zur Wieder- einföhrung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für gezogenes oder geblasenes Flachglas der Tarifnummer 70.05, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vor- gesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 5. 72	L 122/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968)	24. 5. 72	L 119/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1046/72 der Kommission vom 19. Mai 1972 über die Lieferung von Mager- milchpulver nach bestimmten Drittländern als Gemeinschafts- hilfe zugunsten des Welternährungsprogramms (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972)	24. 5. 72	L 119/14

Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Juni 1972 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 2. Halbjahr 1972 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 31,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung zum 30. Juni 1972 eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,5 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.